

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	13.06.2018	
Kreisausschuss	18.06.2018	

Betreff:

Umgang mit der Rücklage für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand bei der Niedersächsischen Versorgungskasse

Sachverhalt:

Nach dem Nieders. Versorgungsrücklagengesetz bestand seit 1999 die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Rücklage, um künftige Versorgungsleistungen für Pensionäre finanziell abzusichern. Im Jahre 2009 sind diese gesetzlichen Vorgaben für das weitere Ansparen und spätere Abschmelzen der Versorgungsrücklage entfallen. Anfang 2010 wurde entschieden, die Versorgungsrücklage nicht aufzulösen, sondern das Treuhandvermögen von der NVK zunächst bis 2018 weiter verwalten zu lassen. Nach einem Beschluss in der Mitgliederversammlung in 2013 war es ursprünglich geplant, frühestens ab 2018 das Treuhandvermögen zur Entlastung der Umlageverpflichtung an die Mitglieder zurückzuzahlen.

Ein von der NVK in Auftrag gegebenes versicherungsmathematisches Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgungslasten bis zum Jahr 2035 weiter ansteigen werden. Vor diesem Hintergrund wird es von der NVK für sinnvoll gehalten, über das Jahr 2018 hinaus anzusparen und mit einer späteren Entnahme diesen Effekt abzufedern.

Die NVK stellt den Mitgliedern für die Entscheidung zur Verwendung ihres Treuhandvermögens drei Modelle zur Verfügung, wobei von der NVK die Variante 2 empfohlen wird:

Variante 1: Die Auszahlung der Versorgungsrücklage erfolgt ab 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren. Dies entspricht dem in der Mitgliederversammlung 2013 aufgezeigten Entnahmeplan.

Mit dieser Variante könnte die Umlagebelastung um 39.910 € jährlich für 15 Jahre entlastet werden.

Variante 2: Bis zum Jahr 2027 erfolgt ein weiteres Ansparen der Versorgungsrücklage. Die Auszahlung wird ab 2028 vorgenommen, über einen Zeitraum von 15 Jahren. Dabei können über die reguläre Versorgungsrücklage auch weitere Beträge angespart werden.

Variante 3: Bis zum Jahr 2027 erfolgt weiterhin die Verwaltung der Versorgungsrücklage durch die NVK. Es werden aber keine Zuführungen mehr vorgenommen. Die Auszahlung der Versorgungsrücklage folgt ab 2028, über einen Zeitraum von 15 Jahren.

Für die Entscheidung sollte Folgendes berücksichtigt werden:

1. Mit Stichtag 31.12.2017 beträgt das Treuhandvermögen des Landkreises 598.700 €.
2. Der Versorgungsaufwand in 2017 an die im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamte betrug 1.329.500 €.
3. Unabhängig von der Höhe einer Versorgungsrücklage haben Beamtinnen und Beamte einen gesetzlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen im Ruhestand gegenüber ihren Dienstherrn.
4. Bei den Beiträgen zur Versorgungsrücklage handelt es sich um Investitionsauszahlungen. Soweit keine Eigenmittel für Investitionen zur Verfügung stehen, erfolgt die Finanzierung von Investitionen mit Krediten. Im Haushalt 2018 sind in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 jeweils Kreditaufnahmen vorgesehen. Die Zuführung zu der Versorgungsrücklage beläuft sich in diesen Jahren auf insgesamt rd. 160.000,00 EUR. Um diesen Betrag würde der Kreditbetrag gesenkt werden, wenn keine Beiträge mehr in die Versorgungsrücklage eingezahlt würden.
5. In den letzten drei Jahren wurden folgende Beträge zugeführt:
2015 = 38.755,17 €
2016 = 40.796,62 €
2017 = 42.881,64 €
6. Entsprechend der Entwicklung der Versorgungslasten steigt auch der Zuführungsbetrag (von 2015 nach 2016 um 5,3 % und von 2016 nach 2017 um 5,1 %). Es ist wohl davon auszugehen, dass der Zuführungsbetrag auch in den folgenden Jahren ansteigen wird.
7. Ausgehend von der Umlage 2017 in Höhe von 1.366.450,00 EUR macht der jährliche Entnahmebetrag von 39.910,00 EUR (Variante 1) lediglich 2,9 % aus. Die Versorgungsrücklage als solches wird den Landkreis (auch bei einem weiteren Ansparen nach Variante 2) finanziell kaum merklich entlasten.
8. Die Versorgungsrücklage auf den jetzigen Stand zu belassen und erst ab 2028 auszahlen zu lassen, (Variante 3) führt bis 2027 zu zusätzlichen Erträgen aus Zinsen. Fraglich ist allerdings, wie sich die Erträge aus den Zinsen im Verhältnis zum Wertverlust (Inflation) darstellt.

Aus vorgenannten Gründen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, mit der Auszahlung der Versorgungsrücklage ab 2018 zu beginnen (Variante 1).

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
€	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Für den Umgang mit der Versorgungsrücklage wird die von der Nieders. Versorgungskasse angebotene Variante 1 ausgewählt. Danach soll mit der Auszahlung der Rücklage ab 2018 begonnen werden.

Wittmund, den 30.05.2018

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: